

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Digitalisierungsbegleitung von Volkshochschulen

partnaer.core GmbH

Stand: 06.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zur Digitalisierungsbegleitung von Volkshochschulen durch die partnaer.core GmbH (nachfolgend „partnaer.core“).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Volkshochschule werden nicht anerkannt, es sei denn, partnaer.core stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Maßgeblich ist die jeweils vor Inanspruchnahme unserer Dienste/Dienstleistungen gültige Fassung unserer AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) partnaer.core erbringt Beratungs- und Begleitungsleistungen für Volkshochschulen im Bereich der Digitalisierung. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot.
- (2) Die Leistungen umfassen insbesondere Beratung, Konzeption, Schulung und Implementierungsbegleitung in den Bereichen:
 - Organisations-Entwicklung (OE)
 - Technologie Architektur (IT)
 - Projekt- & Produkt-Management (PPM)

- Digitales Marketing & Vertrieb (DM)
- Künstliche Intelligenz (KI)

(3) partnaer.core erbringt die Leistungen als Paket. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Volkshochschule.

(4) Die Leistungen unterliegen dem Dienstvertragsrecht. partnaer.core schuldet die Erbringung von Dienstleistungen und nicht die Herstellung eines Werks. Eine bestimmte Erfolgsgarantie wird nicht geschuldet, wohl aber die ordnungsgemäße und fachkundige Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen.

(5) partnaer.core ist berechtigt, Subunternehmer und qualifizierte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Präsentation und Bewerbung unserer Dienste/Dienstleistungen auf unseren Webseiten, Broschüren oder innerhalb von Werbeanzeigen stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

(2) Der Vertragsschluss zwischen partnaer.core und der Volkshochschule kann fernmündlich (Videochat, Telefon etc.), in Textform oder schriftlich erfolgen.

§ 4 Vertragsdauer und Leistungserbringung

(1) Die Begleitung erfolgt grundsätzlich über einen Zeitraum von 6 Monaten, soweit im Angebot nicht anders vereinbart.

(2) Die Leistungserbringung umfasst folgende Terminarten. Anzahl und Häufigkeit dieser Termine ergeben sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot:

- Setup-Workshop einschließlich initialem Planungstermin: Analyse der Ausgangssituation, Zieldefinition und Entwicklung einer Roadmap
- Arbeitstermine: Regelmäßige Beratungs- und Begleitungstermine zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
- Review-Termine: Zwischenbewertungen und Anpassungen

(3) Die Leistungserbringung erfolgt überwiegend remote über digitale Kommunikationskanäle. Bei Bedarf finden gelegentliche Vor-Ort-Termine in den Räumlichkeiten der Volkshochschule statt.

(4) Die Leistungserbringung erfolgt zu den im individuellen Angebot mit der Volkshochschule festgelegten Zeitpunkten.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule hat die Begleitung durch aktive und angemessene Mitwirkung zu fördern. Sie stellt insbesondere die zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und den Zugang zu relevanten Systemen zur Verfügung.

(2) Die Volkshochschule wird die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf erstes Anfordern von partnaer.core unverzüglich erbringen.

(3) Die Volkshochschule benennt eine feste Ansprechperson als Projektverantwortliche/n, die/der berechtigt und in der Lage ist, projektbezogene Entscheidungen zu treffen oder zeitnah herbeizuführen.

(4) Bei Vor-Ort-Terminen gewährt die Volkshochschule den Mitarbeitenden von partnaer.core zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen und stellt erforderliche Arbeitsplätze zur Verfügung.

(5) Verzögerungen aufgrund unzureichender Mitwirkung der Volkshochschule berechtigen partnaer.core nicht zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Ist partnaer.core gehindert, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen und stammen die Hinderungsgründe aus der Sphäre der Volkshochschule, bleibt der Vergütungsanspruch von partnaer.core unberührt.

§ 6 Verhalten und Rücksichtnahme

(1) Die Volkshochschule hat die üblichen Verhaltensweisen eines redlichen Vertragspartners partnaer.core gegenüber zu gewährleisten.

(2) Die Volkshochschule hat bei Teilnahme an den Programmen und Dienstleistungen den inhaltlich störungsfreien Fortgang zu fördern und durch angemessenes Verhalten gegenüber partnaer.core und anderen Teilnehmern zu gewährleisten.

(3) Sofern die Volkshochschule durch unangemessenes Verhalten den Betrieb der Programme und Dienstleistungen beeinträchtigt, wird partnaer.core die Volkshochschule einmalig auffordern, die Beeinträchtigungen abzustellen. Im Wiederholungsfall ist partnaer.core berechtigt, die Volkshochschule von den Programmen vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesen Fällen unberührt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem jeweiligen individuellen Angebot und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Volkshochschule ist bis auf anderslautende Vereinbarung vorleistungsverpflichtet. Die vereinbarte Vergütung für die 6-monatige Begleitung wird in 6 gleichen Monatsraten abgerechnet, wobei die erste Rate mit Vertragsschluss fällig ist.

(3) Die Zahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Volkshochschule erteilt partnaer.core ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug erfolgt jeweils bis zum 3. eines Monats.

(4) Bei Rücklastschriften ohne Verschulden von partnaer.core werden die entstandenen Bankgebühren der Volkshochschule in Rechnung gestellt.

(5) Zusätzliche Leistungen, die nicht im vereinbarten Leistungspaket enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Beauftragung auf Grundlage eines individuellen Angebots.

§ 8 Verzug

(1) Fristen für die Leistungserbringung durch partnaer.core beginnen nicht, bevor der Rechnungsbetrag vollständig bei partnaer.core eingegangen ist und vereinbarungsgemäß die für die Dienstleistungen notwendigen Daten vollständig vorliegen bzw. die notwendigen Mitwirkungshandlungen komplett erbracht sind.

(2) Ist die Volkshochschule mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält sich partnaer.core vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen.

(3) Bei Zahlungsverzug der Volkshochschule ist partnaer.core zur Leistungsverweigerung berechtigt.

§ 9 Reisekosten

(1) Reisekosten für erforderliche Vor-Ort-Termine werden gesondert vergütet:

- Fahrten mit eigenen Fahrzeugen: 0,50 Euro je gefahrenem Kilometer ab Sitz von partnaer.core
- Öffentliche und sonstige Verkehrsmittel (z.B. Zug, Flugzeug): Erstattung der tatsächlichen Kosten
- Übernachtungskosten: bis zu 150 Euro netto pro Nacht pro Person
- Verpflegungspauschalen nach Reisekostengesetz

(2) Reisekosten werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag ist für die 6-monatige Laufzeit fest geschlossen. Vorzeitige/freie Kündigungsrechte der Volkshochschule innerhalb der Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Wesentliche Verletzung der Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung
- Wiederholte Nichtzahlung fälliger Vergütungen trotz Mahnung
- Insolvenz einer Vertragspartei
- Unangemessenes Verhalten trotz Abmahnung

(3) Kündigt die Volkshochschule den Vertrag vorzeitig, ohne dass partnaer.core einen wichtigen Grund hierfür zu vertreten hat, oder kündigt partnaer.core aus einem wichtigen Grund, den die Volkshochschule zu vertreten hat, so ist partnaer.core berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der Netto-Restvergütung für die verbleibende Vertragslaufzeit zu verlangen. Der Volkshochschule bleibt der Nachweis vorbehalten, dass partnaer.core kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

(1) partnaer.core hat an allen Bildern, Videos, Texten, Webinaren, Datenbanken etc., die von partnaer.core veröffentlicht werden, ausschließliche Urheberverwertungsrechte. Jegliche Nutzung dieser Inhalte ist ohne Zustimmung von partnaer.core nicht gestattet.

(2) Die Volkshochschule erhält ausschließlich für die Dauer der Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht in Bezug auf die von partnaer.core bereitgestellten Inhalte. Dieses Nutzungsrecht dient der Durchführung des individuell geschlossenen Vertrags.

(3) Der Volkshochschule werden die Zugänge und Logins zu den Programmen, Inhalten und Plattformen ausschließlich für die Dauer der gebuchten Vertragslaufzeit überlassen. Eine Weitergabe der bereitgestellten Zugänge, Logindaten und der Inhalte an nicht von partnaer.core autorisierte Dritte ist strengstens untersagt.

(4) Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung aus Absatz 3 ist die Volkshochschule zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt partnaer.core vorbehalten.

(5) Arbeitsergebnisse, die speziell für die Volkshochschule entwickelt wurden (Konzepte, Handlungsempfehlungen, Dokumentationen), gehen in das Eigentum der Volkshochschule über.

(6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 5 verbleiben sämtliche Rechte an Entwicklungen, die im

Rahmen der Zusammenarbeit entstehen und den Charakter eigenständiger Produkte, Softwarelösungen, Tools oder generalisierbarer Methoden haben („Produktentwicklungen“), bei partnaer.core. partnaer.core ist berechtigt, diese Produktentwicklungen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen sowie diese kommerziell an Dritte zu vertreiben. Wünscht die Volkshochschule, dass eine solche kommerzielle Verwertung für eine spezifische Produktentwicklung unterbleibt, so muss dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich als Ausschluss vereinbart werden.

(7) Die Volkshochschule räumt partnaer.core mit Vertragsschluss das Recht ein, den Namen und das Logo der Volkshochschule auf der eigenen Webseite und in Marketingmaterialien als Referenz für die erbrachte Leistung aufzuführen. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die Erstellung von detaillierten Fallstudien (Case Studies) oder die Verwendung von Zitaten und Testimonials, bedarf einer separaten schriftlichen Zustimmung.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der DSGVO und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) partnaer.core behandelt alle im Rahmen der Beratung erlangten Informationen streng vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Volkshochschule wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen.

(4) Die Volkshochschule willigt widerruflich in die Kontaktaufnahme durch partnaer.core im Wege von Fernkommunikationsmitteln ein (z. B. E-Mail, SMS, Telefon, Messenger-Dienste). Ein Widerruf ist jederzeit per E-Mail möglich.

§ 13 Haftung

(1) partnaer.core haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet partnaer.core nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von partnaer.core.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet partnaer.core nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) Die Volkshochschule ist verpflichtet, partnaer.core ausschließlich solches Material zur Verfügung zu stellen, das frei von Rechten Dritter ist. Die Volkshochschule stellt partnaer.core von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung geistigen Eigentums vollständig frei.

§ 14 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks Dritter etc.) ruht die Leistungspflicht von partnaer.core für die Dauer der Behinderung. Die Vertragslaufzeit verlängert sich entsprechend, soweit nicht anders vereinbart.

§ 15 Streitbeilegung

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien vor Inanspruchnahme der Gerichte zu einer Mediation verpflichtet. Ausgenommen sind unbestrittene Vergütungsansprüche.

(2) Beantragt eine Partei die Mediation, haben sich die Parteien innerhalb von acht Tagen auf einen Mediator zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so gilt der erste Vorschlag der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) als vereinbart. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Mediation gilt als gescheitert, wenn eine Partei dies nach der ersten gemeinsamen Mediationsitzung der anderen Partei schriftlich erklärt. Das Recht jeder Partei, einstweiligen Rechtsschutz bei den staatlichen Gerichten zu beantragen, bleibt von der Mediationspflicht unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von partnaer.core in Rosenheim. Gerichtsstand ist Rosenheim, sofern die Volkshochschule Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser AGB während der Vertragslaufzeit bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Volkshochschule in Textform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

(5) Die Volkshochschule ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen partnaer.core nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

partnaer.core GmbH

Rosenheim, 06.12.2025